

Auf Zechkumpanen eingestochen Teilbedingte Haft für Lungauer

SALZBURG. Er ist bisher völlig unbescholten, der 56-jährige Arbeiter aus dem Lungau, der Mittwoch am Landesgericht vor einem Schöffensenat auf dem Angeklagtensessel Platz nimmt. Wegen einer Bluttat, die für einen 38-jährigen Freund von ihm fast tödlich geendet hatte. Konkret wirft Staatsanwältin Carina Wallner dem 56-Jährigen vor, er habe am 2. Dezember 2023 bei ihm zu Hause in einem Holzschuppen nach erheblichem Konsum von Bier und Honigwein im Streit auf den 38-Jährigen eingestochen: „Das Opfer erlitt eine stark blutende Wunde am Hals. Unmittelbar nach der Tat hat der Angeklagte dann selbst seine Hand auf die Wunde gedrückt, um die Blutung zu stillen. Zudem hat er die Rettungskräfte alarmiert und bis zu deren Eintreffen weiter Erste Hilfe geleistet“, so die Staatsanwältin. Nicht zuletzt wegen dieses Nachtatverhaltens lautete die Anklage nicht auf versuchten Mord, sondern auf absichtliche schwere Körperverletzung.

Der Angeklagte, verteidigt von RA Kurt Jelinek, betont vor Gericht, dass ihm furchtbar leidtue, was passiert sei.

Sowohl er wie auch das Opfer seien schwer betrunken gewesen: „Ich weiß einfach nicht, was damals genau abgelaufen ist.“

Tatsächlich hatte der Angeklagte zur Tatzeit fast 2,3 Promille Alkohol im Blut – das Opfer sogar

Körperverletzung und kein Mordversuch

rund drei Promille. Auch das Opfer (vertreten von RA Stefan Rieder vom Weißen Ring) konnte gegenüber der Vorsitzenden Richterinnen Martina Kocher keine Angaben zum Tatgeschehen machen: „Wir sind in seinem Schuppen

zusammengesessen und haben getrunken. Und viel geredet. Ich weiß nur noch, dass er (der Angeklagte, Anm.) einmal etwas zornig geworden ist. Dass er einen Käse geholt hat. Und dass er vor mir stand. Ob er ein Messer hatte, kann ich nicht sagen.“

Fakt ist, dass sich auf dem Messer keine Spuren des Opfers fanden – „es gibt kein Indiz für eine Selbstbeibringung des Halsstichs“, so die Staatsanwältin.

Der letztlich geständige Angeklagte wurde anklagekonform zu zwei Jahren teilbedingter Haft verurteilt, sechs Monate davon unbedingt. Das Urteil ist bereits rechtskräftig. **wid**